ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 16. Oktober 1974

zur Genehmigung von Beihilfen der Französischen Republik zugunsten der Unternehmen des Steinkohlenbergbaus im Jahre 1973

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(74/615/EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

auf Grund der Bestimmungen des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere der Artikel 2, 3, 4 und 5,

auf Grund der Entscheidung der Kommission Nr. 3/71/EKGS vom 22. Dezember 1970 über das gemeinschaftliche System von Maßnahmen der Mitgliedstaaten zugunsten des Steinkohlenbergbaus (1),

auf Grund der Entscheidung Nr. 73/287/EGKS vom 25. Juli 1973 über Kokskohle und Koks, insbesondere von Artikel 9 Absatz 1 (2).

nach Anhörung des Rates,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die französische Regierung hat der Kommission gemäß Artikel 2 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS finanzielle Maßnahmen mitgeteilt, die sie im Laufe des Jahres 1973 unmittelbar oder mittelbar zugunsten des Steinkohlenbergbaus durchzuführen beabsichtigt. Von diesen Maßnahmen sind die nachfolgend aufgeführten Beihilfen gemäß der vorgenannten Entscheidung genehmigungspflichtig.

Die französische Regierung beabsichtigt, den Charbonnages de France im Jahre 1973 eine Beihilfe in Höhe von 155 000 000 ffrs zur Abdeckung außerordentlicher Konversionslasten zu gewähren. Die Gesamtsumme teilt sich auf die einzelnen Reviere wie folgt auf: Nord/Pas-de-Calais: 93 000 000 ffrs, Lothringen: 17 000 000 ffrs, Centre-Midi: 45 000 000 ffrs. Die Beihilfe dient als Kostenerstattung für Sozialmaßnahmen, die die Charbonnages de France zugunsten entlassener bzw. vorzeitig pensionierter Bergarbeiter durchzuführen.

Fernerhin hat die französische Regierung vorgesehen, den Charbonnages de France im Jahre 1973 einen Beihilfebetrag von 1 043 000 000 ffrs zu gewähren, mit dem nach ihrer Meinung gewährleistet werden soll, daß die wirtschaftliche Umstrukturierung der Kohlenreviere einen angemessenen Verlauf nimmt. Der Gesamtbetrag setzt sich aus den Beihilfen zusammen, die den einzelnen Steinkohlenrevieren gewährt werden, und zwar Nord/Pas-de-Calais: 488 000 000 ffrs, Lothringen: 270 400 000 ffrs und Centre-Midi: 284 600 000 ffrs.

Schließlich beabsichtigt die französische Regierung, den Charbonnages de France im Jahre 1973 eine zusätzliche Beihilfe in Höhe von 125 000 000 ffrs zur Abdeckung der restlichen bzw. neu entstehenden finanziellen Verluste zu gewähren. Es handelt sich hierbei um eine Beihilfe, die nicht an die Reviere, sondern nur an die Zentralverwaltung der Charbonnages de France geleistet wird, um hiermit bei der Zentrale noch verbleibende Verluste abzudecken bzw. um zu verhindern, daß durch neue Zinslasten für neu aufgenommene Kredite die finanziellen Verluste erhöht werden. Die Kredite mußten von der Zentralverwaltung der Charbonnages de France in Anspruch genommen werden, da die finanziellen Mittel selbst nach Beihilfegewährung nicht ausreichten, um den laufenden finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

Die vorstehend genannten Beihilfen entsprechen den Kriterien, die in den Artikeln 6 und 9 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS für die Zulässigkeit solcher staatlicher Unterstützungsmaßnahmen gefordert werden.

Die Beihilfe zur Abdeckung außerordentlicher Konversionslasten stellt eine Erstattung für betriebsfremde Aufwendungen dar, die die Charbonnages de France im Auftrag der französischen Regierung übernehmen, um Sozialmaßnahmen für entlassene oder vorzeitig pensionierte Bergleute rationeller durchführen zu können. An Aufwendungen sind 1973 vorgesehen: für Bergarbeiter, die durch Zechenschließungen freigesetzt wurden 54 000 000 ffrs, für vorzeitige Pensionierungen 69 000 000 ffrs, für Ausgleichszahlungen an Pensionierte nach dem C.A.N.-System 31 000 000 ffrs und für Heizkostenerstattun-

(1) ABl. Nr. L 3 vom 5. 1. 1971, S. 7 ff.
(2) ABl. Nr. L 259 vom 15. 9. 1973, S. 41.

gen an vorzeitig pensionierte Bergarbeiter 1 000 000 ffrs.

Diese Sozialmaßnahmen beziehen sich auf Personen, die dem Bergbau nicht mehr angehören. Die Aufwendungen, die die Charbonnages de France hierfür vornehmen, werden nicht als Betriebsaufwand betrachtet und daher auch nicht in die Förderkosten eingerechnet. Die Beihilfe dient zur Abdeckung von Aufwendungen, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Kohlenförderung und dem Kohlenabsatz stehen; die Beihilfe entspricht somit den Bestimmungen von Artikel 6 § 1 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS.

Die von der französischen Regierung für 1973 in Höhe von 1 168 000 000 ffrs vorgesehenen Beihilfen zur Abdeckung von Verlusten (davon 1 043 000 000 ffrs zur Abdeckung von Betriebsverlusten der Reviere und 125 000 000 ffrs zur Abdeckung der finanziellen Verluste der Zentralverwaltung der Charbonnages de France) können als vereinbar mit den Voraussetzungen von Artikel 9 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS angesehen werden. Im Jahre 1973 werden die leistungsbezogenen Erlöse für den Durchschnitt der französischen Grubenbetriebe voraussichtlich nur etwa 60-65 % der Vollkosten der Förderung decken.

Die Steinkohlenförderung Frankreichs ist 1973 um 4,0 Mill. t — d.h. um 14 % — im Vergleich zu 1972 gesenkt worden. Zechenschließungen und Rationalisierungen haben 1973 dazu geführt, daß die Belegschaftsstärke im französischen Steinkohlenbergbau um etwa 8 000 bis 9 000 Mann — d.h. um rund 8,5 % — vermindert wurde. Die französische Regierung hat der Kommission außer globalen Angaben über die Belegschaftsentwicklung im Steinkohlenbergbau Einzeldaten über die 1973 vorgesehenen Schließungen von Grubenbetrieben mitgeteilt. Hiernach sind 1973 sechs Schachtanlagen geschlossen und 3 578 Bergarbeiter in den Revieren Nord/Pas-de-Calais und Centre-Midi freigesetzt worden. Von den freigesetzten Bergarbeitern sollen 2 716 Personen im Steinkohlenbergbau und 236 Personen in anderen Industrien wiederbeschäftigt werden. Hiernach zeigt sich, daß die Anzahl der im Steinkohlenbergbau Beschäftigten — die sich 1973 um etwa 8 000 bis 9 000 Mann verringerte — nicht nur durch Schließungen von Grubenbetrieben gesenkt wurde, sondern daß infolge von Steigerungen der Schichtleistung in den bestehenden Anlagen Personal eingespart werden konnte, d.h. freigesetzt wurde.

Man kann unterstellen, daß — unter Berücksichtigung der Größenordnung der Verringerung der Gesamtbelegschaften — eine beschleunigte Verminderung Schwierigkeiten von der Art hervorrufen könnte, wie sie in Artikel 9 § 1 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS festgelegt sind. Die für 1973 vorgesehene Beihilfe zur Abdeckung der Betriebsverluste ist daher vereinbar mit Artikel 9 § 1 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß die Beihilfen zur Abdeckung der Grubenbetriebsverluste und zur Abdeckung finanzieller Verluste der Zentralverwaltung der Charbonnages de France nicht höher sind als die voraussichtlichen Betriebsverluste selbst; sie entsprechen damit auch den Bestimmungen von Artikel 9 § 2 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS.

Die von der französischen Regierung für das Jahr 1973 vorgesehenen Beihilfen sind nicht geeignet, das gute Funktionieren des Gemeinsamen Marktes zu beeinträchtigen, obwohl die nach den Artikeln 6 bis 9 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS zu errechnende Gesamtsumme einen Betrag von 47,42 ffrs (8,54 RE) je Tonne Förderung ergibt und damit relativ hoch liegt im Vergleich zu den Beihilfen für den deutschen und britischen Steinkohlenbergbau.

Diese Feststellung ergibt sich aus den folgenden Untersuchungsergebnissen:

— die Kohärenz der für das Jahr 1973 aufgestellten mengenmäßigen Vorschauen ist im Rahmen der Gesamtversorgung der Gemeinschaft mit Kohle und Koks gewährleistet;

— eine Beeinträchtigung des Kohlenaustauschs zwischen Frankreich und den übrigen Gemeinschaftsländern ist nicht erkennbar;

— das Volumen der zu Preisangleichungen getätigten Geschäfte ist gesunken;

— die industriellen Verbraucher von Kokskohle und Kesselkohle erhalten keine indirekten Beihilfen durch künstlich niedrige Preisgestellung für französische Kohle;

— die Schließung ertragsschwacher Anlagen führt zu einer Rationalisierung und Konzentration der Förderung auf die Anlagen mit der höchsten Produktivität.

Die oben beschriebenen Entwicklungstendenzen lassen die Schlußfolgerung zu, daß sich die Wettbewerbsposition des französischen Steinkohlenbergbaus 1973 nicht ändern wird, und zwar weder im Hinblick auf die französischen Reviere untereinander noch in Bezug auf die übrigen Reviere der Gemeinschaft.

Diese Beurteilung gilt auch bei Berücksichtigung der Beihilfen, die den Steinkohlenbergwerken gemäß Entscheidung Nr. 73/287/EGKS gezahlt werden.

Gemäß Artikel 11 § 1 der Entscheidung Nr 3/71/EGKS hat sich die Kommission zu vergewissern, daß die genehmigten Beihilfen zu den in Artikel 6 bis 9 dieser Entscheidung genannten Zwecken verwendet

werden. Hierzu ist sie inbesondere über Höhe und Verteilung der Zahlungen zu unterrichten —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die französische Regierung wird ermächtigt, im Kalenderjahr 1973 dem Steinkohlenbergbau folgende Beihilfen zu gewähren:

a) *für die Abdeckung von Betriebsverlusten:*

Revier Nord/Pas-de-Calais	488 000 000 ffrs,
Revier Lothringen	270 400 000 ffrs,
Revier Centre-Midi	284 600 000 ffrs ;

b) *für die Abdeckung von außerordentlichen Konversionslasten:*

Revier Nord/Pas-de-Calais	93 000 000 ffrs,
Revier Lothringen	17 000 000 ffrs,
Revier Centre-Midi	45 000 000 ffrs ;

c) für die Abdeckung der finanziellen Verluste der Zentralverwaltung der Charbonnages de France 125 000 000 ffrs.

Artikel 2

Die Französische Republik hat der Kommission bis spätestens 30. November 1974 sämtliche Einzelangaben über die auf Grund dieser Entscheidung gewährten Beihilfen, insbesondere über die Höhe und Verteilung der Zahlungen sowie über Art und Umfang der vorgenommenen Rationalisierungsmaßnahmen, mitzuteilen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 16. Oktober 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI